

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. de With, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Klein (Dieburg), Dr. Klejdzinski, Lambinus, Schmidt (München), Dr. Schöffberger, Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Dr. Ueberschär, Dr. Schmude und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

A. Problem

Die Regelungen über die Kontaktsperre schließen jeden Kontakt des von ihr betroffenen Inhaftierten mit einem Verteidiger und damit jeden juristischen Beistand aus. Der Entwurf strebt eine Regelung an, die strafprozessuale Garantien auch in diesem Bereich gewährleistet, ohne den Schutz des von terroristischen Aktivitäten Bedrohten zu vermindern.

B. Lösung

Dem von der Kontaktsperre betroffenen Inhaftierten wird auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Kontaktperson beigeordnet, der nicht der Verteidiger sein darf und auf dessen Auswahl der Gefangene keinen Einfluß hat. Der Kontakthanwalt hat die Aufgabe, zeitlich begrenzt juristischen Beistand zu gewähren, der sich darauf beschränkt, den Gefangenen im Hinblick auf die Inhaftierung und seine Einbeziehung in die Kontaktsperre zu betreuen und ihm bei der Sicherung von Beweisen, die infolge der Kontaktsperre verlorengehen könnten, zu unterstützen.

C. Alternative

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustands

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I 1329), wird nach § 34 folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

(1) Dem Gefangenen ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Kontaktperson beizuordnen. Die Kontaktperson betreut den Gefangenen im Hinblick auf seine Inhaftierung und seine Einbeziehung in die Feststellung nach § 31; darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, entlastende Tatsachen und Umstände festzustellen, die im Interesse des Gefangenen unverzüglicher Aufklärung bedürfen, und Beweise zu sichern.

(2) In Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Kontaktperson Verbindung mit Dritten aufnehmen. Soweit der Gefangene damit einverstanden ist, teilt sie dem Gericht und der Staatsanwaltschaft die bei dem Gespräch mit dem Gefangenen und im weiteren Verlauf ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse mit; sie kann im Namen des Gefangenen Anträge stellen und Anregungen für weitere Ermittlungen geben. Die Kontaktperson ist im Einverständnis mit dem Gefangenen befugt, an Vernehmungen und Ermittlungshandlungen teilzunehmen, bei denen der Verteidiger nach § 34 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 4 Satz 1 und Nr. 5 Satz 1 nicht anwesend sein darf.

(3) Über die Beiordnung einer Kontaktperson entscheidet eine Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt, innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Antrags. Die Strafkammer wählt die Kontaktperson aus dem Kreise der beim Gericht zugelassenen Rechtsanwälte aus; der Verteidiger des Gefangenen darf nicht beigeordnet werden. Die Strafkam-

mer entscheidet durch unanfechtbaren Beschluß. Dritte dürfen über die Person des beigeordneten Rechtsanwalts, außer durch ihn selbst im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach Absatz 2, nicht unterrichtet werden. Der beigeordnete Rechtsanwalt muß die Aufgaben einer Kontaktperson übernehmen.

(4) Der Gefangene hat nicht das Recht, einen bestimmten Rechtsanwalt als Kontaktperson vorzuschlagen; macht er die Beiordnung eines bestimmten Rechtsanwalts zur Bedingung des Antrags, so ist dies unbeachtlich.

(5) Dem Gefangenen ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit der Kontaktperson gestattet; Schriftstücke und andere Gegenstände sind zurückzuweisen, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden. Für den mündlichen Verkehr sind Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen. Für die Durchführung der Überwachung gilt § 148 a der Strafprozeßordnung entsprechend. Der Richter hat, wenn er den Zweck der Feststellung nach § 31 gefährdet sieht, Schriftstücke und andere Gegenstände anzuhalten.

(6) Der Gefangene ist bei Bekanntgabe der Feststellung nach § 31 über sein Recht, die Beiordnung einer Kontaktperson zu beantragen, und über die übrigen Regelungen der Absätze 1 bis 5 zu belehren“.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. November 1982

Dr. de With
Frau Dr. Däubler-Gmelin
Dr. Emmerlich
Fischer (Osthofen)
Klein (Dieburg)

Dr. Klejdzinski
Lambinus
Schmidt (München)
Dr. Schöffberger
Dr. Schwenk (Stade)

Stiegler
Dr. Ueberschär
Dr. Schmude
Wehner und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

In der Regierungserklärung der sozialliberalen Koalition vom 24. November 1980 hieß es zu den §§ 31 ff. EGGVG:

„Beim Kontaktsperregesetz wird eine Regelung angestrebt, die die strafprozessualen Garantien auch in diesem Bereich noch stärker gewährleistet, ohne den Schutz des von terroristischen Aktivitäten Bedrohten zu vermindern.“

Der vorliegende Vorschlag trägt dieser Ankündigung Rechnung.

Es ist nicht auszuschließen, daß ein der Kontaktsperre unterliegender Gefangener juristischen Beistands bedarf, um sich gegen seine Inhaftierung und seine Einbeziehung in die Feststellung nach § 31 zu wenden, oder daß er den Verlust von Entlastungsbeweisen während der Kontaktsperre befürchten muß und daß er — jedenfalls ohne vorangegangene Beratung — Bedenken hat, dies der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht selbst darzulegen. In solchen Fällen soll ihm, wenn er es wünscht, eine Kontaktperson beigeordnet werden, die ihn juristisch beraten und ihm Beistand leisten kann.

Im Gegensatz zu früher diskutierten Vorschlägen soll diese Kontaktperson, die als Rechtsanwalt zugelassen sein muß, dem Gefangenen nicht als Verteidiger mit dessen umfassenden Aufgaben beigeordnet werden; sie soll vielmehr die begrenzte Aufgabe haben, Gründe gegen die Inhaftierung des Gefangenen und seine Einbeziehung in die Feststellung nach § 31 geltend zu machen und die Sicherung von Beweisen, die infolge der Kontaktsperre verlorengehen könnten, zu veranlassen.

Zu einer Kontaktsperre ist es seit der Entführung des Industriellen Schleyer im Jahre 1977 nicht mehr gekommen. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, dieses als ultima ratio in besonderen Gefahrensituationen auch zukünftig erforderliche Instrument ohne den Druck aktueller Ereignisse zu überdenken.

Die vorgeschlagene Modifikation beeinträchtigt nicht die Effektivität der Maßnahme, entzieht aber andererseits nicht unverhältnismäßig Verteidigungsrechte Betroffener. Die Neuregelung wird in den meisten Haushaltsjahren nicht angewendet werden und folglich auch keine Kosten verursachen. Im Falle ihrer Anwendung können pro beigeordnetem Rechtsanwalt Kosten nach § 102 BRAGO mit der Erhöhungsmöglichkeit nach § 99 BRAGO anfallen; der Gesamtbetrag der danach bei einer Kontaktsperre anfallenden und von den Ländern zu tragenden Kosten dürfte 10 000 DM nicht überschreiten.

Auswirkungen auf das Preisniveau und auf die Umwelt sind nicht ersichtlich.

B. Einzelheiten**Zu Artikel 1 (§ 34 a EGGVG)**

Absatz 1 gibt in Satz 1 dem der Kontaktsperre unterliegenden Gefangenen das Recht auf Beiordnung eines Rechtsanwalts als Kontaktperson. Die Beiordnung ist von einem Antrag des Gefangenen abhängig. Weder von Amts wegen noch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verteidigers darf sie erfolgen. Der Gefangene soll selbst entscheiden können, ob er den Beistand einer Kontaktperson wünscht.

Satz 2 umschreibt den Aufgabenbereich der Kontaktperson. Er macht deutlich, daß es sich um eine gegenständlich und zeitlich begrenzte Beistandsleistung handelt, die nicht Verteidigung mit deren umfassenden Aufgaben ist, die aber die Lücken schließt, die während der Kontaktsperre zu unüberbrückbaren Beweisverlusten führen können. Die Kontaktperson nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die der Verteidiger infolge der Kontaktsperre nicht ausüben kann. Sie betreut einen Gefangenen, der geltend machen will, daß er zu Unrecht inhaftiert oder in die Feststellung nach § 31 einbezogen worden ist, und stellt entlastende Tatsachen und Umstände fest, die im Interesse des Gefangenen unverzüglicher Aufklärung bedürfen. Bei drohendem Beweisverlust kann sich die Tätigkeit der Kontaktperson auf das Verfahren, das der Kontaktsperre zu Grunde liegt, oder auf ein anderes Strafverfahren beziehen. Dadurch, daß sich der Aufgabenbereich der Kontaktperson nur auf entlastende Tatsachen und Umstände erstreckt, die im Interesse des Gefangenen sofortiger Aufklärung bedürfen, werden Überschneidungen mit den Aufgaben des Verteidigers auf ein Mindestmaß beschränkt.

Absatz 2 umschreibt die Befugnisse und Pflichten der Kontaktperson bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Satz 1: Bei dieser Aufklärung und Ermittlung darf die Kontaktperson mit Dritten, auch mit dem Verteidiger, Kontakt aufnehmen, und, soweit es für ihre Aufgaben, insbesondere zur Beweisermittlung, erforderlich ist, auch die mit dem Gefangenen erörterten Tatsachen und Umstände zur Sprache bringen. Dabei darf die Kontaktperson sich allerdings nicht zur Nachrichtenübermittlung mißbrauchen lassen.

Satz 2 überläßt die Entscheidung darüber, ob die Kontaktperson ihre Erkenntnisse dem Gericht und der Staatsanwaltschaft mitteilt, dem Gefangenen. Da die Kontaktperson kein Verteidiger ist, kann sie nur im Namen des Gefangenen Anträge stellen.

Nach Satz 3 ist die Kontaktperson im Einverständnis mit dem Gefangenen befugt, an der Vernehmung des Gefangenen, der Verkündung des Haftbefehls

und der mündlichen Haftprüfung sowie an anderen mündlichen Verhandlungen, deren Durchführung innerhalb bestimmter Fristen vorgeschrieben ist, teilzunehmen, bei denen der Verteidiger nicht anwesend sein darf. Gemäß Satz 2 kann sie in diesen Terminen Anträge stellen und Anregungen für weitere Ermittlungen geben. Ob dieser Wegfall der Anwesenheitsbefugnis des Verteidigers zwingend vorgeschrieben ist, wie in § 34 Abs. 3 Nr. 4 und 5, oder auf einem Verzicht beruht, wie in § 34 Abs. 3 Nr. 3, ist für die Teilnahme der Kontaktperson unerheblich. Das ergibt sich aus der Formulierung „nicht anwesend sein darf“. Trotz der Anwesenheit einer Kontaktperson bleiben die besonderen Schutzvorschriften des § 34 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 und Nr. 5 Satz 2 erhalten.

Absatz 3 regelt die Beordnung der Kontaktperson.

Nach Satz 1 entscheidet die durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmte Strafkammer in der Besetzung des § 76 Abs. 1 GVG. Örtlich zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sich der Gefangene zur Zeit der Antragstellung befindet. Die Entscheidung muß binnen 48 Stunden nach Eingang des Antrags beim Landgericht ergehen; es muß also sichergestellt werden, daß sie auch außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten ergehen kann.

Satz 2 enthält als Voraussetzung für die Auswahl der Kontaktperson nur, daß es sich um einen bei dem betreffenden Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt handeln muß, wobei der Verteidiger des Gefangenen ausgeschlossen ist. Aus dem Sinn der Anordnung einer Kontaktsperre folgt, daß die Strafkammer einen Rechtsanwalt auswählt, bei dem nach ihrer Beurteilung eine Gefährdung von Leben, Leib oder Freiheit der nach § 31 Satz 1 EGGVG zu schützenden Person ausgeschlossen ist.

Satz 3 stellt klar, daß die Entscheidungen der Strafkammer unanfechtbar sind. Bei Ausfall des zunächst beigeordneten Rechtsanwalts ist eine andere Kontaktperson beizuordnen. Daß die Beordnung bei Aufhebung der Maßnahmen nach § 33 EGGVG endet, bedarf keiner besonderen Regelung.

Satz 4 soll den beigeordneten Rechtsanwalt vor möglichen Gefährdungen schützen.

Satz 5 verpflichtet den Rechtsanwalt, den die Strafkammer beordnet, die Aufgaben einer Kontaktperson zu übernehmen.

Absatz 4 schließt aus, daß der Gefangene Einfluß auf die Auswahl des beizuordnenden Rechtsanwalts nimmt.

Absatz 5 lehnt sich an die Regelung in § 148 StPO an. Satz 1 erster Halbsatz begründet für die Kontaktperson das Recht auf schriftlichen und mündlichen Verkehr. Entsprechend § 148 Abs. 2 Satz 1 StPO ist der schriftliche Verkehr in allen Fällen zu überwachen (Satz 1 zweiter Halbsatz). Eine Überwachung des Gesprächs findet nicht statt, da sonst eine wirkungsvolle Beistandsleistung erschwert werden könnte, jedoch sind nach Satz 2 entsprechend § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO zwingend Trennscheiben vorzusehen. Diese Kontrollmaßnahmen gelten für jeden Fall, also auch dann, wenn das gegen den Gefangenen gerichtete Verfahren keine Straftat nach § 129 a StGB zum Gegenstand hat. Entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Maßnahmen nach den §§ 31 ff. EGGVG hat der Überwachungsrichter nach Satz 4 auch solche Schriftstücke anzuhalten, deren Weitergabe den Zweck der Kontaktsperre gefährden würde.

Absatz 6 schreibt in Satz 1 eine Belehrung des Gefangenen über seine Befugnisse nach dieser Vorschrift vor. Die Belehrung muß bei Bekanntgabe der Feststellung nach § 31 EGGVG erfolgen.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Übergangsbestimmungen sind nicht erforderlich.